

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 9. Oktober 1954

Mr.86

Tag	I n h a l t	Seite
30. 9. 54	Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser	819
30. 9. 54	Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik	821
30.9.54	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	823
23. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	823
22. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	823
18. 9. 54	Anordnung über die allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen	825
	Berichtigung	826

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 826

Verordnung

über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser.

Vom 30. September 1954

Die Notwendigkeit größter Sparsamkeit, die strikte Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Gewinnung einwandfreier Unterlagen für die Wirtschaftspläne, insbesondere für die Energiewirtschaft, sowie die Sicherung der Einhaltung dieser Pläne erfordern die Einführung einer amtlichen Prüfpflicht für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Meßgeräte, die zur Verbrauchsmessung bei der Abgabe von Elektrizität, von Gas und von Wasser angewendet oder bereitgehalten werden, müssen amtlich geprüft sein und in bestimmten Fristen amtlich nachgeprüft werden.

(2) Außerhalb der festgelegten Fristen müssen diese Meßgeräte amtlich nachgeprüft werden, ehe sie nach einer Instandsetzung wieder in Betrieb genommen werden.

(3) Die amtliche Prüfung und Nachprüfung nach den Absätzen 1 und 2 ist von dem Betrieb zu veranlassen, der Elektrizität, Gas oder Wasser abgibt. Dieser Betrieb ist auch für die Richtigkeit der Geräte zwischen den Nachprüfungen verantwortlich. §

§ 2

(1) Der amtlichen Prüfung und Nachprüfung unterliegen

- a) Meßgeräte für Elektrizität, und zwar
 1. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen wie Schaltuhren usw.,
 2. Meßwandler für Elektrizitätszähler,

3. Meßsätze aus Meßwandlern und Elektrizitätszählern mit und ohne Zusatzeinrichtungen,

- b) Meßgeräte für Gas, und zwar
 1. Gaszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen wie Mengenumwerter usw.,
 2. Durchflußintegratoren für Gas,

- c) Meßgeräte für Wasser, und zwar
 1. Wasserzähler,
 2. Durchflußintegratoren für Wasser.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien weitere Meßgeräte nach § 1 der amtlichen Prüfung und Nachprüfung zu unterwerfen.

§ 3

(1) Die Fristen für die amtliche Nachprüfung betragen

1. bei Meßgeräten für Elektrizität
 - a) für Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme von Elektrolytzählern: 4 Jahre,
 - b) für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern in Meßsätzen verwendet werden: 5 Jahre,